

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1999

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 17. Februar 1999

Nr. 3

Tag	INHALT	Seite
8. 2. 99	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband und der Gemeindeordnung	65
11. 1. 99	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Wildbad	66
26. 1. 99	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung des Landes	66
9. 3. 98	Zweite Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Verordnung über den Naturpark »Obere Donau«	81
21.12.98	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Stollhofener Platte« (Gemeinde Rheinmünster, Landkreis Rastatt)	69
21.12.98	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Apfelberg« (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe)	71
21.12.98	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Altenbachatal und Galgenberg« (Stadt Rauenberg, Gemeinden Mühlhausen und Malsch, Rhein-Neckar-Kreis)	73
7. 1. 99	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Flugplatz Bremgarten«	77
21. 1. 99	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Morgenweide«	81

**Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über den
Kommunalen Versorgungsverband
und der Gemeindeordnung**

Vom 8. Februar 1999

Der Landtag hat am 27. Januar 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

„(3) Der Kommunale Versorgungsverband sammelt für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich die Versorgungsrücklage nach 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes an. Die Aufbringung der Mittel erfolgt über die Umlage nach § 28, die Erträge fließen der Versorgungsrücklage zu. Die Versorgungsrücklage ist in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen und darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Die Versorgungsrücklage kann frühestens ab 1. Januar 2014 zur schriftweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden.“

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
über den Kommunalen Versorgungsverband**

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

In § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

Nach § 145 wird folgender § 146 eingefügt:

„§ 146

Ausnahmen zur Erprobung

Zur Erprobung neuer Formen der Haushaltswirtschaft, insbesondere des dezentralen Haushaltsvollzugs sowie eines Haushalts- und Rechnungssystems mit kaufmännischer Buchführung, kann die obere Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag im Einzelfall unter Bedingungen und Auflagen und zeitlich begrenzt die hierfür erforderlichen Ausnahmen von Regelungen des Gesetzes, den nach § 144 erlassenen gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften und den nach § 145 verbindlich vorgegebenen Mustern zulassen.“

2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
3. Familienbesucher von Einwohnern mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der Stadt Bad Wildbad, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden;
4. Personen, die sich in Jugendherbergen oder ähnlichen Einrichtungen aufhalten.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

STUTTGART, den 11. Januar 1999

STRATTHAUS

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 8. Februar 1999

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	VON TROTHA
DR. GOLL	STRATTHAUS
STAIBLIN	DR. REPNIK
STÄCHELE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung des Finanzministeriums
zur Änderung der
Auslandsreisekostenverordnung des Landes**

Vom 26. Januar 1999

Auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466) wird verordnet:

Artikel 1

Die Auslandsreisekostenverordnung des Landes vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1998 (GBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

Nummer 2 der Anlage zu § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»2. Übersicht der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

Land	Auslands- tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Ägypten		
– Kairo	40	60
– im übrigen	40	60
Äthiopien	45	60
Albanien	45	60
Algerien	60	45
Andorra	50	60
Angola	75	60
Argentinien	90	60
Armenien	30	45
Aserbaidschan	40	50
Australien		
– Canberra	65	60
– im übrigen	60	60

**Verordnung des Finanzministeriums zur
Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Wildbad**

Vom 11. Januar 1999

Auf Grund von § 27 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 1978 (GBl. S. 224), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Wildbad vom 26. Mai 1993 (GBl. S. 338) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Von der Entrichtung einer Kurtaxe sind befreit:

1. Teilnehmer an beruflichen Tagungen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet während deren Dauer;

Land	Auslands-tagegeld in DM	Auslands-übernachtungsgeld in DM	Land	Auslands-tagegeld in DM	Auslands-übernachtungsgeld in DM
Bahrain	65	60	Haiti	75	60
Bangladesch	50	60	Honduras	35	60
Belgien	62	60	Indien	40	60
Benin	45	40	Indonesien	40	60
Bolivien	35	60	Iran, Islamische Republik	35	60
Bosnien und Herzegowina	60	55	Irland	75	60
Botsuana	50	60	Island	80	60
Brasilien	75	60	Israel	60	60
Brunei	80	60	Italien	65	60
Bulgarien	35	60	Jamaika	55	60
Burkina Faso	45	40	Japan	95	60
Burundi	65	60	Jemen	80	60
Chile	50	60	Jordanien	50	50
China			Jugoslawien	60	60
– Shanghai	80	60	Kambodscha	70	60
– im übrigen	65	60	Kamerun	50	40
Costa Rica	45	60	Kanada	65	60
Côte d'Ivoire	50	50	Kasachstan	40	60
Dänemark			Katar	50	60
– Kopenhagen	80	60	Kenia	50	60
– im übrigen	80	50	Kirgisistan	30	60
Dominikanische Republik	60	60	Kolumbien	50	60
Ecuador	45	60	Kongo	55	60
El Salvador	40	60	Kongo, Demokratische Republik	85	60
Eritrea	45	60	Korea, Demokratische Volksrepublik	80	60
Estland	55	60	Korea, Republik	90	60
Fidschi	50	55	Kroatien	65	60
Finnland	60	60	Kuba	50	60
Frankreich			Kuwait	65	60
– Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	80	60	Laos, Demokratische Volksrepublik	50	45
– im übrigen	65	50	Lesotho	40	55
Gabun	60	60	Lettland	45	60
Georgien	70	60	Libanon	60	60
Ghana	50	60	Libysch-Arabische Dscharahirija	100	60
Griechenland	50	50	Liechtenstein	75	60
Guatemala	60	60	Litauen	35	50
Guinea	55	60	Luxemburg	62	60
Guinea-Bissau	45	60			

Land	Auslands-tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM	Land	Auslands- tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Madagaskar	35	60	Rumänien	40	60
Malawi	40	60	Russische Föderation		
Malaysia	50	40	– Nowosibirsk	25	25
Malediven	50	60	– Saratow	20	25
Mali	50	60	– St. Petersburg	75	60
Malta	45	50	– im übrigen	85	60
Marokko	60	55	Sambia	35	60
Mauretanien	60	60	Samoa	45	55
Mazedonien	35	55	San Marino	65	60
Mexiko	40	60	Saudi-Arabien	65	60
Moldau, Republik	30	60	Schweden	70	60
Monaco	65	50	Schweiz	75	60
Mongolei	45	55	Senegal	55	60
Mosambik	55	60	Sierra Leone	55	60
Myanmar	45	60	Simbabwe	30	60
			Singapur	55	60
Namibia	40	45	Slowakei	35	50
Nepal	40	60	Slowenien	50	55
Neuseeland	70	60	Spanien	50	60
Nicaragua	50	55	Sri Lanka	35	60
Niederlande	65	60	Sudan	70	60
Niger	50	60	Südafrika	40	50
Nigeria	70	60	Syrien, Arabische Republik	50	60
Norwegen	70	60			
Österreich			Tadschikistan	35	45
– Wien	60	60	Taiwan	70	60
– im übrigen	60	55	Tansania, Vereinigte Republik	35	60
Oman	70	60	Thailand	50	60
			Togo	40	50
Pakistan	40	60	Tonga	50	35
Panama	55	60	Trinidad und Tobago	60	60
Papua-Neuguinea	60	60	Tschad	55	60
Paraguay	40	60	Tschechische Republik	35	60
Peru	60	60	Türkei		
Philippinen	60	60	– Ankara	40	60
Polen			– übriger asiatischer Teil	40	45
– Breslau	40	60	– europäischer Teil	40	60
– Danzig	40	55	Tunesien	50	60
– Warschau	55	60	Turkmenistan	50	60
– im übrigen	40	50	Uganda	50	60
Portugal	55	60	Ukraine	75	60

Land	Auslands-tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Ungarn	40	60
Uruguay	70	60
Usbekistan	50	50
Vatikanstadt	65	60
Venezuela	50	60
Vereinigte Arabische Emirate	70	60
Vereinigte Staaten (USA)		
– Houston	70	60
– New York	100	60
– Washington D.C. sowie Alexandria/Virginia und Arlington/Virginia	95	60
– im übrigen	80	60
Vereinigtes Königreich		
– London	80	60
– im übrigen	70	60
Vietnam	50	60
Weißrussland	40	40
Zentralafrikanische Republik	45	50
Zypern	60	50«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft. Für Auslandsdienstreisen, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung begonnen und an diesem Tag oder später beendet werden, wird Reisekostenvergütung nach den bisherigen Vorschriften gewährt, wenn dies für den Dienstreisenden günstiger ist.

STUTTGART, den 26. Januar 1999

STRATTHAUS

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Stollhofener Platte« (Gemeinde Rheimmünster, Landkreis Rastatt)

Vom 21. Dezember 1998

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Rheimmünster, Gemarkungen Söllingen und Stollhofen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Stollhofener Platte«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 207 ha. Es umfasst Flächen südwestlich, südlich und südöstlich des Flughafens Karlsruhe/Baden-Baden. Es wird im wesentlichen begrenzt im Westen entlang der Gewanne Viehweg, Jägerstück, Wolfackerfeld und Gierenbeck, im Süden und Osten entlang der K 3761 mit Ausnahme des Gewanns Wirbelfeld und weiter im Norden entlang der ehemaligen Zufahrtsstraße zum Schiftunger Tor. Von dort verläuft die Grenze am Rande des südlichen Dispersals und des inneren Flugplatzzaunes.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 flächig rot sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rastatt auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Förderung eines großflächigen Biotopkomplexes auf der Niederterrasse, der aufgrund einer über Jahrzehnte sehr extensiven Nutzung eines militärischen Sperrgebiets entstanden ist. Dazu gehören

1. die landesweit in ihrer Größe und Qualität einzigartigen Grünland- und Trockenrasen-Biototypen unterschiedlicher Ausprägungen wie Silbergrasfluren, Sandrasen und Straußgraswiesen sowie Heidekrautbestände;
2. die von diesen Offenlandbiotopen hochgradig abhängige und darauf spezialisierte Flora und Fauna mit der landesweit höchsten Anzahl der in Sandgebieten vorkommenden Stechimmenarten sowie einem einzigartigen Vorkommen von Großschmetterlingen und vieler anderer gefährdeter Insektenarten;

3. die im Wald liegenden Trockenrasen, Heidekrautflächen und Sukzessionsflächen, insbesondere als Lebensraum für teilweise vom Aussterben bedrohte Vogelarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

- (2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder die Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasseraushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
2. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;

5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder auf Wege über zwei Meter Breite und Krankenfahrtstühle;
3. außerhalb der besonders ausgewiesenen Wege zu reiten;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Abweichend von § 4 ist es zulässig, die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* auszuüben, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß die gesetzlich geschützten Biotope im Wald erhalten bleiben.

(2) Abweichend von § 4 ist es zulässig, die *Jagd* auszuüben, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. keine Wildäcker oder Futterstellen angelegt werden;
3. für die natürliche Wiederverjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepaßte Wildbestände angestrebt werden;

(3) Unberührt bleiben auch die sonstige bisher rechtmäßig erweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer, der rechtmäßig erweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und deren Unterhaltung und Instandsetzung sowie von der höheren Naturschutzbehörde zugelassene Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Besondere Vorschriften für den Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden

(1) Der Betrieb des Flughafens Karlsruhe/Baden-Baden ist zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Maßnah-

men zur Sicherheit des Flugbetriebs sowie für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen sind unter größtmöglicher Beachtung des Schutzzwecks durchzuführen. Sie sind der höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig vorher anzugeben, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften einer Gestattung bedürfen. Der Biotopschutz nach § 24 a NatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach §§ 4 oder 5 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 21. Dezember 1998

HÄMMERLE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Apfelberg« (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe)

Vom 21. Dezember 1998

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Östringen, Gemarkung Tiefenbach werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Apfelberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 21 ha. Es liegt südlich der Ortslage Tiefenbachs in einer Höhe zwischen 170 und 190 m über NN und erstreckt sich in Ost-West-Richtung am südexponierten Rand des Hainbachtals.

Das Naturschutzgebiet umfaßt die Gewanne Apfelberg, Fasnachtsklinge (teilweise), Geißäcker, Schelmenklinge und Viehtrieb. Es wird im Norden von Rebbaugebieten in den Gewannen Stößer und Erlenberg, im Westen vom Golfplatz Tiefenbach, im Süden durch den Bahnweg und den nördlichen Hangfuß der Talaue des Hainbaches und im Osten durch den Landshausener Weg umgrenzt.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und 1:5000 mit durchgezogener roter Linie sowie zwei Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Karlsruhe auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist der Erhalt eines charakteristischen Landschaftsausschnittes südlich von Tiefenbach mit seinen prägenden Stufenrainen, Heckenbereichen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen. Die Lebensräume vieler, teilweise seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sollen sichergestellt, langfristig erhalten und entwickelt werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im

Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

- (2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
 - 1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - 2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - 3. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- 3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
- 4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundsstücke ist es verboten,

- 1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
- 2. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
- 3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckkreisgärten und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
- 4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
- 5. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
- 6. die Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen (maximal zwei Schnitte jährlich);
- 7. Koppelbeweidung oder Viehhaltung durchzuführen.

(5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,

- 1. die Wege zu verlassen;
- 2. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder auf Wegen über zwei Meter Breite und Krankenfahrstühle;
- 3. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
- 4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
- 5. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu betreiben.

(6) Weiter ist es verboten,

- 1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- 2. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

- 1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 - c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - d) Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerflächen und Obstbaumanlagen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
 - e) Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden; abgängige Obstbäume können durch Neupflanzungen ersetzt werden;
 - f) die Wiesen maximal zweimal jährlich ab dem 15. Juni gemäht werden dürfen;
 - g) keine Koppelbeweidung betrieben wird;
 das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stillebensprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;
- 2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß der Wald dauerwaldartig genutzt wird.
- 3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) Hochsitze nur landschaftsgerecht, aus naturbelassenen Hölzern und außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden;
 - b) keine Futterstellen eingerichtet werden;
- (2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6*Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 21. Dezember 1998

HÄMMERLE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des
Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Natur- und
Landschaftsschutzgebiet
»Altenbachtal und Galgenberg«
(Stadt Rauenberg, Gemeinden Mühlhausen
und Malsch, Rhein-Neckar-Kreis)**

Vom 21. Dezember 1998

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften**§ 1***Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Rauenberg, Gemarkungen Rauenberg, Malschenberg und Rotenberg, der Gemeinde und Gemarkung Malsch und der Gemeinde Mühlhausen, Gemarkungen Mühlhausen und Rettigheim werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Altenbachtal und Galgenberg«.

§ 2*Schutzgegenstand*

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 160 ha. Davon entfallen auf das Naturschutzgebiet rund 116 ha, auf das Landschaftsschutzgebiet rund 44 ha. Im wesentlichen wird es wie folgt umgrenzt: Im Norden liegt es nahe der K 4169; im Süden stößt das Schutzgebiet an die L 546. Westlich bilden die trockenen Hänge des Galgenberges einschließlich des auf der Kuppe stockenden Gemeindewaldes die Grenze. Nordöstlich durchschneidet die Gemeindeverbindungsstraße Rauenberg-Mühlhausen das Schutzgebiet; südöstlich reicht es an die Bebauung von Mühlhausen und Rotenberg.

(2) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) sowie in sieben Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet**§ 3***Schutzzweck*

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Förderung

1. der naturnahen Standorte der Talaue von Waldangelbach und Altenbach und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die spezielle, vielfältige Feuchtgebietsvegetation;
2. der durch Gebüsche gut strukturierten und durch Hangsickerwasser und Hangquellen feuchten Wiesenbereiche;
3. der trockenen Hänge mit einem Mosaik aus Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen, Hecken, Hangterrassen und Lößböschungen;
4. der Wälder mit einem hohen Maße naturnaher und gut ausgebildeter Waldgesellschaften;
5. eines durch den Abbau von Löß entstandenen Sekundärbiotops;
der an die Vielzahl von feuchten und trockenen Biotopen gebundenen Pflanzen- und Tiergesellschaften sowie deren einzelne Pflanzen- und Tierarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

- (2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckkreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. den vorhandenen Obstbaumbestand zu verändern; die Entnahme einzelner abgängiger Bäume bleibt bei entsprechenden Neu- und Nachpflanzungen unter Verwendung von Obsthochstämmen zulässig;

5. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

6. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
7. Koppel- und Pferchhaltung zu betreiben.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder auf Wege über zwei Meter Breite und Krankenfahrstühle;
3. außerhalb der besonders ausgewiesenen Wege zu reiten;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte, Freiballone oder Flugmodelle starten oder landen zu lassen;
6. Wasserflächen zu nutzen;

(6) *Weiter* ist es verboten

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

- (1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß im Sinne des Na-

turschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält.

Voraussetzung ist weiter, daß

1. die Bodengestalt nicht verändert wird, sofern dem nicht eine ordnungsgemäße maschinelle Nutzung von Rebgrundstücken entgegensteht;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur auf Acker- und Rebflächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden; zur Einzelbekämpfung von Problem-Unkräutern kann das Regierungspräsidium Karlsruhe Ausnahmen zulassen;
5. eine Wiederbepflanzung mit Reben auf Flächen des Rebaufbauplanes und die im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Einzelfall festzulegende Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten zulässig sind;
6. Rebflächen begrünt werden;
7. Felddraine, Hecken, Gebüsche, Bäume nicht beeinträchtigt werden;
8. Koppel- und Pferchhaltung nicht zulässig sind;

das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stillegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.

(2) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß naturnahe Waldbestände erhalten, gefördert und kleinflächig mit den Baumarten der Regionalwaldgesellschaften verjüngt werden; insbesondere sollen abgestufte Waldränder und Altholzinseln gefördert werden und einzelne Bäume bis hin zu Altholzbeständen über die Hiebsreife hinaus erhalten werden.

(3) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, daß

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht errichtet werden;
2. keine Wildäcker und keine Futterstellen angelegt werden;

3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepaßte Wildbestände angestrebt werden;

4. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

(4) Für die Ausübung der Fischerei gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt:

Voraussetzung ist weiter, daß

1. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten erfolgen;
2. keine Pfade, Angelplätze oder Angelstege eingerichtet werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

(5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgetüpfte Nutzung der Grundstücke und Gewässer, der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und deren Unterhaltung und Instandsetzung sowie vom Regierungspräsidium Karlsruhe zugelassene Schutz- und Pflegemaßnahmen.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Schutzzweck

1. Die Gewährleistung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes;
2. die Erhaltung und Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
3. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft sowie ihres besonderen Erholungswertes für die Allgemeinheit;
4. die empfindlichen Flächen des Naturschutzgebietes als Puffer vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Vernetzung der isolierten Naturschutzgebietsteile zu sichern.

§ 7

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 6 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;

4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird oder eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet nach § 4 Abs. 1 herbeigeführt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern; sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
6. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Pferch- und Koppelhaltung zu betreiben;
11. Motorsport zu betreiben;
12. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
13. Pflanzenschutzmittel außerhalb von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu verwenden;
14. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckkreisgärten und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
15. wesentliche Landschaftsbestandteile wie landschaftsprägende Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen zu beschädigen oder zu zerstören.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt ist.

§ 9

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - c) wesentliche Landschaftsbestandteile wie landschaftsprägende Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;
 - d) eine im Sinne von § 6 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
 - e) Pferch- und Koppelhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig sind;
- das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stileggungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;
2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Unberührt bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen.

Gemeinsame Vorschrift

§ 10

Zulässige Handlungen im Natur- und Landschaftsschutzgebiet

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4, 7 und 8 gelten nicht für den Bau der B 39 Ortsumgehung Mühlhausen einschließlich der Verbindungsrampe zur L 546 soweit er durch Planfeststellungsbeschuß festgestellt wird.

Schlußvorschriften**§ 11***Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG im Naturschutzgebiet von der höheren Naturschutzbehörde, im Landschaftsschutzgebiet von der unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet nach §§ 7 und 9 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 13*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 21. Dezember 1998

HÄMMERLE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des
Regierungspräsidiums Freiburg
über das Natur- und
Landschaftsschutzgebiet
»Flugplatz Bremgarten«**

Vom 7. Januar 1999

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften**§ 1***Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Hartheim, Eschbach sowie der Städte Heitersheim und Neuenburg, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Flugplatz Bremgarten«.

§ 2*Schutzgegenstand*

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 267 ha. Davon entfallen rund 158 ha auf das Naturschutzgebiet und rund 109 ha auf das Landschaftsschutzgebiet.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten.

Teilgebiet I umfasst wesentliche Teile der nordwestlich der Parallelrollbahn des Flugplatzes Bremgarten gelegenen Wiesenflächen einschließlich der Start- und Landebahn, der Parallelrollbahn und der zur Start- und Landebahn führenden Verbindungswege. Die Abgrenzung verläuft im wesentlichen im Nordosten, Norden und Osten am Außenrand des dortigen Teils der Start- und Landebahn, des nördlichen Verbindungsweges und der Parallelrollbahn, im Südwesten entlang des Geh- und Radweges der K 4998 und im Nordwesten entlang der Waldränder der beiden militärisch genutzten Wäldchen sowie der sog. »Ringstraße«.

Teilgebiet II umfasst die im Süden des Gewerbearks Breisgau gelegene ehemalige Kiesgrube. Die Abgrenzung verläuft im wesentlichen in rund 40 m Abstand zur Max-Immelmann-Allee, entlang des oberen östlichen Randes der Kiesgrube und im Süden am Böschungsfuß der K 4998.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Wiesenflächen östlich der Parallelrollbahn des Flugplatzes bis zur ehemaligen Erschließungsstraße entlang des Flugfeldes, weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden und Nordwesten des Flugplatzes sowie das nördliche Wäldchen. Es schließt im Norden, Osten und Südosten unmittelbar an das Naturschutzgebiet an und wird im übrigen begrenzt von der sog. »Ringstraße« im Nordosten des Flugplatzes, der ehemaligen Erschließungsstraße entlang des Flugfeldes am Rande des Gewerbearks und dem Geh- und Radweg der K 4998 im Südwesten.

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1:5000 bzw.

1 : 2500 dargestellt. Das Naturschutzgebiet ist rot hinterlegt, das Landschaftsschutzgebiet ist grün hinterlegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebiets ist

- die Erhaltung und Entwicklung des letzten größeren zusammenhängenden Wiesengebietes in der Oberrheinebene südlich des Kaiserstuhls mit Vorkommen von Magerrasen, Glatthaferwiesen, Pionierrasen und weitgehend offenen Kiesflächen als Lebensraum zahlreicher seltener, z. T. stark gefährdeter oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten,
- die Erhaltung eines durch natürliche Sukzession in einer aufgelassenen Kiesgrube entstandenen Lebensraumes mit einem Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen mit Vorkommen zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- die Beibehaltung bzw. Entwicklung einer extensiven Nutzung des Grünlandes als Voraussetzung für den Schutz der darauf angewiesenen Wiesenbrüter- und Insekten-Lebensgemeinschaften.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder

Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasseraushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigmulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,

1. das Gebiet zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren;
2. zu reiten;
3. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren;
4. zu angeln oder zu fischen;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;

6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. Dauergrünland nicht umgebrochen wird;
3. Dünger nur bis max. 60 kg N/ha pro Jahr ausgebracht wird und die Mahd nicht vor dem 15. Mai erfolgt;
4. Gülle und Jauche nicht zwischen dem 1. März und 30. September ausgebracht wird;
5. Grünlandverbesserung und -pflege (insb. Walzen, Abschleppen und Nachsaat) nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 15. März erfolgt;
6. Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden;
7. landwirtschaftliche Produkte nicht gelagert werden;
8. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche und Bäume nicht beeinträchtigt werden.

Voraussetzung ist weiter, dass

9. auf den in der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 mit roter Kreuzschraffur gekennzeichneten Flächen die Nutzung bzw. Pflege des Grünlandes nach den Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde erfolgt; insbesondere darf hier nicht gedüngt und nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres gemäht werden;
10. auf den in der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 mit brauner Kreuzschraffur gekennzeichneten Flächen kein Dünger ausgebracht wird und die Mahd frühestens ab dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgt;
11. auf den in der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 mit blauer Einfachschraffur gekennzeichneten Flächen lediglich Dünger bis max. 30 kg N/ha pro Jahr ausgebracht wird und die Mahd nicht vor dem 1. Juni eines jeden Jahres erfolgt;
12. auf den in der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 violett hinterlegten Flugbetriebsflächen kein Dünger ausgebracht wird und die Mahd nach einem Pflegeplan erfolgt, der mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt ist.

(2) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. außerhalb des Waldes keine Hochsitze errichtet werden;

2. keine Wildäcker, Futterstellen und Kirrungen angelegt werden;

3. keine Tiere eingebracht werden;

4. das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd nur bei Bedarf und nur auf Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

(3) § 4 gilt nicht für den luftverkehrsrechtlich genehmigten *Betrieb des Sonderlandeplatzes* mit der Maßgabe, dass

1. die nicht für den Flugverkehr benötigten Flächen der Start- und Landebahn, der Parallelrollbahn und der Verbindungswege gesperrt werden;

2. die Nutzung der Grünlandflächen zum Sport- und Segelflugbetrieb auf die in der Genehmigung des Sonderlandeplatzes gekennzeichneten Flächen beschränkt bleibt.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßig erweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Hierzu gehört auch das mit entsprechender luftverkehrsrechtlicher Erlaubnis geregelte Aufsteigenlassen von Modellflugzeugen.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

- die Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die den im Naturschutzgebiet beheimateten Tierarten zur Nahrungssuche dienen und die für die Wiesenvogelarten geeignete Brutplätze aufweisen;
- die Erhaltung eines Wäldchens als Teillebensraum von im Naturschutzgebiet beheimateten Tierarten und außerdem als Lebensraum von wald- und waldrandbewohnenden Tier- und Pflanzenarten;
- die Sicherung des Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen sowie die Verwirklichung seines Schutzzwecks gemäß § 3 der Verordnung.

§ 7

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;

2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;

3. eine im Sinne des § 6 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet nach § 4 Abs. 1 herbeigeführt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
 4. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
 5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
 6. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
 7. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 8. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 9. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
 10. Motorsport zu betreiben;
 11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
 12. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn

dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 9

Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße *landwirtschaftliche Bodennutzung*, die den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält, mit der Maßgabe, dass
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) Dauergrünland auf den in der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 mit grüner Einfachschraffur gekennzeichneten Flächen nicht umgebrochen wird;
 - c) eine im Sinne von § 6 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
 2. ordnungsgemäße *forstwirtschaftliche Bodennutzung* mit der Maßgabe, dass vorhandene Waldränder erhalten bleiben und, soweit möglich, standorttypische Waldmäntel und -säume entwickelt werden;
 3. ordnungsgemäße *Ausübung der Jagd*.
- (2) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten ferner nicht für den luftverkehrsrechtlich genehmigten Betrieb des Sonderlandeplatzes, mit der Maßgabe, dass die nicht für den Flugverkehr benötigten Verbindungswege gesperrt werden.
- (3) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen.

Schlussvorschriften

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. Die §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12***Ordnungswidrigkeiten***

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 13***In-Kraft-Treten***

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 7. Januar 1999 DR. VON UNGERN-STERNBERG

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Zweite Änderungsverordnung des
Regierungspräsidiums Tübingen zur
Verordnung über den Naturpark
»Obere Donau«**

Vom 9. März 1998

Auf Grund der §§ 23 und 58 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und des § 1 der Subdelegationsverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 25. September 1994 (GBl. S. 598) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Umweltministeriums vom 18. Januar 1992 über den Naturpark »Obere Donau« wird wie folgt geändert:

In Inzigkofen, Landkreis Sigmaringen wird die Erschließungszone (innere Abgrenzung) im Gewann Morgenweide ausgedehnt. Die Änderung ist in einer Karte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 16. September 1997 eingetragen. Die Karte ist Teil der Verordnung.

§ 2

Die Verordnung mit der Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen, bei den Landratsämtern Biberach, Sigmaringen, Tuttlingen und Zollernalbkreis in Balingen sowie beim Bürgermeisteramt Tuttlingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt und anschließend bei den genannten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 9. März 1998

WICKER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Morgenweide«**

Vom 21. Januar 1999

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1***Erklärung zum Schutzgebiet***

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf der Gemarkung Inzigkofen, Gemeinde Inzigkofen, Landkreis Sigmaringen wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Morgenweide«.

§ 2***Schutzgegenstand***

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 38,5 ha. Es umfasst auf Gemarkung Inzigkofen Teile des ehemaligen Abbaugeländes im Gewann Morgenweide und des Stelzenbachtales. Betroffen sind insbesondere die Flurstücke 750/1 teilweise (tw), 828 tw, 832 tw, 900 tw, 913, 918, 922, 927, 937, 946, 949/4, 950/2, 978/1, 990, 996/1 tw, 997/1 tw, 3045/1 tw und 3045/2 tw (Stelzenbach), 3058, 3058/1, 3059 tw, 3061 tw, 3062 und 3063 tw.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 4. März 1998 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die

Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Sigmaringen in Sigmaringen auf die Dauer von zwei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung der Kiesgrube Morgenweide als ökologische Vorrangfläche für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, die in der ansonsten intensiv genutzten Landschaft keine Überlebensmöglichkeiten mehr finden.

Neben dem Erhalt der offenen Wasserflächen und deren Ufer und Verlandungszonen als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope zahlreicher Wasservögel sowie Amphibienarten sind auch die angrenzenden aufgelassenen Hangbereiche sowie die reich strukturierten landwirtschaftlich genutzten Bereiche als Lebensraum z.B. vieler Singvogelarten und Insektenarten, sowie typischer Feucht-, Trocken- oder Ruderalvegetation zu schützen.

Insbesondere bedeutet dies:

a) für die Kiesseen und Kleingewässer:

- Beruhigung der offenen Wasserflächen sowie der angrenzenden Uferbereiche
- Erhaltung von Röhrichtbeständen und anderen Verlandungsgesellschaften, offenen vegetationsfreien Kies- und Schlickflächen und Flachwasserzonen
- Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen in Teilbereichen
- Förderung eines ungestörten Sukzessionsablaufs in Teilbereichen

b) für die Trocken- und Ruderalstandorte:

- Erhalt besonders der mageren blütenreichen Ruderalgesellschaften
- Förderung eines ungestörten Sukzessionsablaufes
- Offenhalten ausgewählter Teilbereiche durch Entbuschungsmaßnahmen
- Erhalt der Struktur- und Standortvielfalt
- Erhalt und Pflege der aufgelassenen Halbtrockenrasen

c) für Feuchtstandorte:

- Erhalt und Förderung von Feuchtbrachen, feuchten Hochstauden sowie feuchten Pioniergesellschaften

d) Erhalt und Optimierung von Fließgewässern, extensiv genutzten Fischteichen, Gräben, Sickerquellen sowie deren Vegetation

e) für landwirtschaftlich genutzte Bereiche:

- Erhalt des bestehenden Grünlandes
- Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung

f) Erhalt und sofern erforderlich Pflege von Hecken, Feldgehölzen, markanten Einzelbäumen, Obstbäumen und Feuchtgebüschen

g) für die Fischteiche:

- keine Intensivierung der fischereilichen Nutzung
- Schutz der Ufer- und Verlandungsvegetation

h) Schutzzweck ist außerdem die Entwicklung und Optimierung der Kiesgrube, insbesondere im Bereich der Aufschüttung.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für Einfriedigungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern können;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;
2. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
3. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
4. neu aufzuforsten, Christbaum- und Schmuckkreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen sowie Gehölze aller Art neu zu pflanzen oder auf andere Weise nicht-standortheimische Pflanzen oder Pflanzteile einzubringen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
3. zu reiten;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Kraftfahrzeuge abzustellen oder Massenveranstaltungen aller Art (wie Volkswandern, Sportveranstaltungen) durchzuführen;
5. Wasserflächen zu nutzen;
6. Luftfahrzeuge, Luftsportgeräte oder Flugmodelle zu starten oder zu landen;
7. abweichend von § 5 Nr. 4 die Fischerei auszuüben.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen;
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die *genehmigte betriebliche Nutzung durch die Fa. Baresel* bis 31. Dezember 2013
 - des Absetzbeckens 1 gem. Entscheidung des Landratsamts Sigmaringen vom 24. März 1995,
 - durch Entnahme der noch im Schutzgebiet lagenden Kiesmengen;

- für Auffüllungs- und Rekultivierungsmaßnahmen in dem in der Karte dargestellten Bereich gem. Antrag zur Auffüllung mit Erdaushub im Rahmen der Rekultivierung vom 30. Juni 1997;
- für weitere mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilte betriebliche Genehmigungen;
- 2. für die ordnungsgemäße *Ausübung der Jagd* in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
 - die Jagdausübung in der Vogelbrutzeit vom 15. März – 30. Juni ruht,
 - die Jagd auf Wasserwild ganzjährig ruht,
 - eine Fütterung von Wildtieren nicht erfolgt,
 - keine Jagdhundeausbildung durchgeführt wird und
 - jagdliche Einrichtungen und Wildäusungsflächen nicht errichtet bzw. angelegt werden;
- 3. für die ordnungsgemäße *landwirtschaftliche Nutzung* in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 4. für die ordnungsgemäße *Ausübung der Fischerei* in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang im Stelzenbach und in den Weihern am Stelzenbach;
- 5. für die ordnungsgemäße *forstwirtschaftliche Nutzung* auf den Flurstücken 978/1 und 990;
- 6. für die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßigerweise bestehender öffentlicher Wege oder Versorgungseinrichtungen;
- 7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlasst werden;
- 8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.
- (2) Dies gilt auch für die Überquerung des Stelzenbachtals im Rahmen einer Trassenführung beim Ausbau der B 313.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 2 die Jagd ausübt.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Oberinspektor Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 90 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 7,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

§ 8*In-Kraft-Treten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 21. Januar 1999

WICKER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.

Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 1999 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 85,- DM auf 90,- DM erhöht wird.

Einband-decken 1998

**Versandstelle
des Gesetzblattes für
Baden-Württemberg**

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **19,- DM** einschließlich Porto und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 1999.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1998 wird den Beziehern im März 1999 **kostenlos** zugesandt.